

1. Allgemeines

1.1. Grundlage aller mit JLB-MASCHINENHANDEL abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich diese AGB. AGB der Kunden verpflichten JLB-MASCHINENHANDEL selbst dann nicht, wenn JLB-MASCHINENHANDEL diesen nicht widerspricht. AGB der Vertragspartner werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn JLB-MASCHINENHANDEL dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.2. Diese AGB gelten für alle Lieferungen von Maschinen, Geräten, Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Leistungen (Service, Montage, Reparaturen).

1.3. Für die Vermietung von Bau- und Industriemaschinen und sonstigen Geräten gelten die Allgemeinen Mietbedingungen.

1.4. Diese AGB gelten für die gesamte weitere Geschäftsbeziehung zwischen JLB-MASCHINENHANDEL und dem Kunden, bis JLB-MASCHINENHANDEL dem Kunden geänderte AGB bekannt gegeben hat.

2. Zustandekommen des Vertrages

2.1. Sämtliche Angebote verstehen sich freibleibend und verpflichten JLB-MASCHINENHANDEL nicht zur Lieferung und Leistung. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2.2. Der Vertrag kommt zustande, sobald der vom Kunden erteilte Auftrag von JLB-MASCHINENHANDEL schriftlich, per Fax oder E-Mail angenommen oder von JLB-MASCHINENHANDEL der Bestellung tatsächlich entsprochen wurde.

2.3. Sämtliche Angaben über Maße, Gewichte oder sonstige technische Daten in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten und dergleichen sind unverbindlich. Maßgeblich sind ausschließlich die Spezifikationen im Vertrag.

2.4. Alle dem Kunden überlassene Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen stehen im jeweiligen Eigentum des Urhebers und sind auf Verlangen zurückzustellen. Diese dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von JLB-MASCHINENHANDEL nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

2.5. Service-, Montage- und Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Instandsetzung bzw. dem ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeiten einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt.

2.6. Kostenvoranschläge für Service-, Montage- und Reparaturarbeiten sind unverbindlich.

3. Preise und Nebenkosten

3.1. Die Preise sind Nettopreise für verzollte Ware.

3.2. Nebenkosten (Verpackung, Fracht, Verladung, Versicherung, Abladung, Aufbau, Abbau) richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Eine von JLB-MASCHINENHANDEL durchgeführte Kalkulation der Nebenkosten ist unverbindlich.

3.3. Die Preise für Service, Montage und Reparaturen sind Nettopreise. Sie richten sich nach dem aktuellen Stundensatz. Reparaturen werden bis zu einem Betrag von EUR 2.000,- exkl. MwSt. ohne die Rücksprache mit dem Kunden realisiert. Übersteigen die Kosten der Reparatur den Betrag von EUR 2.000,- exkl. MwSt., so wird der Kunde vor der Durchführung einer Reparatur darüber informiert. Lehnt dieser die Reparatur ab, wird eine Überprüfungspauschale in der Höhe von EUR 500,- exkl. MwSt. verrechnet. Wird an einem Produkt kein Fehler festgestellt,

oder resultiert der vermeintliche Fehler aus unsachgemäßer Bedienung, wird ebenfalls eine Überprüfungspauschale in der Höhe von EUR 500,- in Rechnung gestellt.

3.4. Das zu reparierende bzw. servicierende Geräte muss vom Kunden in gereinigtem Zustand bereitgestellt werden. Bei Anlieferung des Gerätes zu JLB-MASCHINENHANDEL gehen alle Kosten des Zu- und Abtransportes zu Lasten des Kunden.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Rechnungen prompt bei Erhalt der Rechnung fällig. Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Kunden. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.

4.2. Bei Zahlungsverzug ist JLB-MASCHINENHANDEL berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen von derzeit 8 % über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung zu verrechnen.

4.3. Bei Zahlungsverzug ist JLB-MASCHINENHANDEL berechtigt, mit der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen bis zur Erfüllung aller zahlungsverpflichtungen des Kunden inne zu halten.

4.4. Sind Teilzahlungen vereinbart, so tritt bei Verzug mit nur einer einzigen Teilzahlung, auch ohne Verschulden des Kunden, Terminverlust ein, und die gesamte Forderung wird sofort fällig. Ist der Kunde ein Verbraucher iSd KSchG tritt Terminverlust dann ein, wenn JLB-MASCHINENHANDEL seine Leistung erbracht hat, auch nur eine rückständige Leistung des Kunden seit sechs Wochen fällig ist sowie JLB-MASCHINENHANDEL den Kunden durch Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

4.5. Ist der Kunde mit der Zahlung oder Leistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen in Verzug oder verweigert er grundlos die Übernahme des Kaufgegenstandes, so ist JLB-MASCHINENHANDEL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden für jeden angefangenen Kalendermonat des Besitzes bei Neumaschinen 1/12 und bei Gebrauchtmaschinen 1/6 des Kaufpreises oder wahlweise die höhere Entwertung des Kaufgegenstandes in Rechnung zu stellen. JLB-MASCHINENHANDEL ist – außer gegenüber Verbrauchern iSd KSchG – jedenfalls dazu berechtigt, den Kaufgegenstand unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes des Kunden ohne gerichtliche Zuhilfenahme auf dessen Kosten nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die vom Kunden hiermit eingeräumte Eigenmacht wieder in Besitz zu nehmen. Der Kunde ist verpflichtet, JLB-MASCHINENHANDEL umgehend Zutritt zum Kaufgegenstand zu ermöglichen.

4.6. Kommt es zu einem vom Kunden zu vertretenden Vertragsrücktritt, so ist dieser verpflichtet, zur Abgeltung des Erfüllungsinteresses von JLB-MASCHINENHANDEL als pauschaliertem Schadenersatz mindestens 20% des Kaufpreises zu bezahlen.

4.7. JLB-MASCHINENHANDEL ist nicht verpflichtet in Zahlung genommene Gegenstände (z.B. Eintauschmaschinen) dem Kunden bei einem Rücktritt vom Vertrag zurückzustellen. Bei Vertragsrücktritt hat JLB-MASCHINENHANDEL die Wahl entweder das eingetauschte Gerät zurückzustellen oder dem Kunden den für die Eintauschmaschine geltenden Marktwert laut EUROTAX-Liste abzüglich 10% zu bezahlen.

4.8. Der Kaufgegenstand sowie Bestandteile und Zubehör sind vom Kunden in allen Fällen der Vertragsaufhebung auf dessen Kosten und Gefahr an JLB-MASCHINENHANDEL zurückzustellen.

4.9. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten im Eigentum von JLB-MASCHINENHANDEL.

4.10. Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes ist der Kunde verpflichtet, das Eigentum von JLB-MASCHINENHANDEL geltend zu machen, JLB-MASCHINENHANDEL unverzüglich schriftlich zu verständigen und JLB-MASCHINENHANDEL alle Aufwendungen für die Erhaltung des Eigentums zu ersetzen.

4.11. Der Geschäftsführer des Kunden haftet JLB-MASCHINENHANDEL persönlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung.

4.12. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. JLB-MASCHINENHANDEL wird Verbraucher iSd KSchG auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

4.13. Vom Kunden erhobene Einwendungen gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

4.14. Vom Kunden angeführte Zessionsverbote haben für Forderungen der JLB-MASCHINENHANDEL keine Gültigkeit.

4.15. Gegen Ansprüche von JLB-MASCHINENHANDEL kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Für Verbraucher iSd KSchG gilt abweichend davon: Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Verbrauchers ist ausgeschlossen, außer JLB-MASCHINENHANDEL ist zahlungsunfähig, hat die Gegenforderung anerkannt, oder diese steht mit der Verbindlichkeit des Kunden in rechtlichem Zusammenhang.

4.16. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle Zahlungen, die er leistet, zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Forderungen aus Ersatzteillieferungen von JLB-MASCHINENHANDEL, dann auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen (insbesondere Kaufgegenstände, Waren) verrechnet werden. Allfällige Zahlungswidmungen des Kunden sind – sofern er nicht Verbraucher iSd KSchG ist – unbeachtlich.

5. Lieferung und Leistung

5.1. Die vereinbarte Lieferzeit (Lieferfrist) ist unverbindlich. Sie beginnt mit Zustandekommen des Vertrages (wenn dies von einer behördlichen Genehmigung abhängt, mit deren Erteilung). Die Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins macht den Vertrag nicht zum Fixgeschäft, außer der Kunde ist ein Verbraucher iSd KSchG.

5.2. Wird aus Verschulden von JLB-MASCHINENHANDEL eine unverbindliche Lieferzeit (Lieferzeit) um mehr als acht Wochen – ist der Kunde ein Verbraucher iSd KSchG um mehr als 3 Wochen – , eine verbindliche Lieferzeit (Lieferzeit) um mehr als vier Wochen – ist der Kunde ein Verbraucher iSd KSchG um mehr als 2 Wochen – überschritten, so kann der Kunde JLB-MASCHINENHANDEL mit eingeschriebenem Brief – für Verbraucher iSd KSchG gilt die einfache Schriftform – eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf mit eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurücktreten.

5.3. In Fällen höherer Gewalt (wie Krieg, öffentliche Unruhen, Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrverbote und Kontingentierungen sowie ähnliche Ereignisse) sind sowohl JLB-MASCHINENHANDEL als auch der Kunde berechtigt, sechs Monate – sofern der Kunde Verbraucher iSd KSchG ist binnen drei Wochen – nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins zurückzutreten.

5.4. Im Falle des Rücktritts ist JLB-MASCHINENHANDEL unter Ausschluss sonstiger Ansprüche des Kunden nur zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung verpflichtet.

5.5. Leistungstermine (Service, Montage und Reparaturen) sind unverbindlich. JLB-MASCHINENHANDEL wird sich bemühen, abgestimmte Leistungstermine einzuhalten.

5.6. JLB-MASCHINENHANDEL ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder nach Abschluss des Vertrages JLB-MASCHINENHANDEL Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit (Bonität) des Kunden aufkommen lassen.

5.7. Rücktritt des Verbrauchers nach § 5e KSchG: Im Fall des Rücktritts nach § 5e KSchG hat der Kunde die Kosten der Rückabwicklung (Kosten der Rücksendung von Lieferungen sowie notwendige Kosten der Rückerstattung des geleisteten Entgelts, insbesondere allfällige Bankspesen) zu tragen.

6. Gefahrenübergang

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, trägt der Kunde die Preisgefahr ab Bereitstellung des Kaufgegenstandes zur Abholung oder ab Übergabe des Kaufgegenstandes an einen Transporteur.

7. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet vor einer Inbetriebnahme der gelieferten Maschine und/oder einer Verwendung des/der gelieferten Ersatzteile/s sich über die Verwendungsmöglichkeiten des gelieferten Produktes und die damit verbundenen Risiken vertraut zu machen.

Erforderlichenfalls ist der Kunde verpflichtet, bei JLB-MASCHINENHANDEL oder einem anderen Fachmann eine entsprechende Einschulung oder fachmännischen Rat anzufordern.

8. Gewährleistung und Garantie

8.1. Die Garantie- oder Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von JLB-MASCHINENHANDEL auf die Reparatur oder den Austausch der schadhaften Teile. Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von JLB-MASCHINENHANDEL über und sind vom Kunden auf dessen Gefahr und Kosten zurückzustellen.

8.2. Die Garantie- oder Gewährleistung des Kunden hinsichtlich innerhalb des österreichischen Bundesgebietes befindlicher Geräte werden in der dem Gerätestandort nächstgelegenen JLB-MASCHINENHANDEL-Werkstätte erfüllt. Der Kunde hat das betreffende Gerät an den von JLB-MASCHINENHANDEL bekannt gegebenen Ort zur Durchführung der Garantie- oder Gewährleistung zu transportieren und von dort wieder abzuholen. Garantieverpflichtungen an fest installierten oder schwer demontierbaren Geräten werden am Gerätestandort erfüllt. Es besteht kein Anspruch auf Beistellung von Ersatzgeräten während der Erfüllung der Garantiepflichten durch JLB-MASCHINENHANDEL. Die Garantieverpflichtungen hinsichtlich außerhalb des österreichischen Bundesgebietes befindlicher Geräte erfüllt JLB-MASCHINENHANDEL nur nach Maßgabe besonderer, im jeweiligen Fall zu treffender Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, keinesfalls jedoch zu ungünstigeren, als den vorstehenden für im Inland befindliche Geräte geltenden Bestimmungen.

8.3. Für sämtliche Verschleißteile, bei Einbau fremder Teile, gebrauchsbedingter Abnutzung oder für außerhalb normaler Betriebsbedingungen liegende Umstände leistet JLB-MASCHINENHANDEL keine Garantie oder Gewähr, es sei denn der Kunde ist Verbraucher iSd KSchG.

8.4. Eigenmächtige Reparaturen des Kunden befreien JLB-MASCHINENHANDEL von jeglicher Garantieverpflichtung. Sollte der Kunde zur Reparatur vertraglich ausnahmsweise berechtigt sein, so hat er JLB-MASCHINENHANDEL über die geplanten Arbeiten vorab zu informieren.

8.5. JLB-MASCHINENHANDEL ist zur Garantie- oder Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

8.6. Gewährleistungs- und Garantieansprüche einschließlich Händlerregressansprüche des Kunden setzen die Erhebung einer Mängelrüge voraus. Mängelrügen sind unverzüglich nach Übergabe der Ware bzw. nach Entdeckung eines verborgenen Mangels sowie vor dessen allfälliger Reparatur durch den Kunden und vor Versand von Ersatzteilen schriftlich zu erstatten, widrigenfalls die Ware als genehmigt gilt. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd KSchG.

8.7. Gewährleistungsansprüche einschließlich Händlerregressansprüche verjähren binnen 6 Monaten. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern iSd KSchG verjähren binnen zwei Jahren ab Übergabe des Kaufgegenstandes (§ 933 ABGB).

8.8. Keine Garantie oder Gewährleistung leistet JLB-MASCHINENHANDEL für Reparaturen, Umbauten und Änderungen alter und fremder Anlagen sowie für gebrauchte Kaufgegenstände. Verbrauchern iSd KSchG gegenüber leistet JLB-MASCHINENHANDEL gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Gewähr, sofern nicht hinsichtlich eines gebrauchten Kaufgegenstandes die Verkürzung der Gewährleistungsfrist auf ein Jahr im Einzelfall ausgehandelt wurde. Bei Kraftfahrzeugen ist eine solche Verkürzung nur dann wirksam, wenn seit dem ersten Tag der Zulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist.

9. Haftung

9.1. Die Haftung von JLB-MASCHINENHANDEL für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen. Für Verbraucher iSd KSchG gilt der Haftungsausschluss nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei Personenschäden.

9.2. Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden setzen die Erhebung einer unverzüglichen schriftlichen und detaillierten Mängelrüge voraus. Dies gilt nicht für Verbraucher iSd KSchG.

9.3. JLB-MASCHINENHANDEL haftet ferner nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter (mit Ausnahme von Erfüllungsgehilfen der JLB-MASCHINENHANDEL) oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

9.4. JLB-MASCHINENHANDEL haftet nicht für Schäden, die der Kunde aufgrund der Nichtbeachtung des Vertrages in seinen Bestandteilen, insbesondere dieser AGB, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

9.5. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitungen) – insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformgebot gilt nicht gegenüber Verbrauchern iSd KSchG. Es gilt österreichisches Recht. Nicht anzuwenden sind jedoch die nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und die Bestimmung des UN Kaufrechts.

10.2. Für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt 3910 Oberstrahlbach als Erfüllungsort vereinbart, auch wenn die Übergabe des Kaufgegenstandes vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

10.3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in Zwettl. Für Klagen gegen Verbraucher iSd KSchG gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder unzulässige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG gilt, dass die Parteien an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung vereinbaren werden, die ihren wirtschaftlichen Intentionen, die die Parteien mit der mangelhaften Bestimmung verfolgt haben, möglichst nahe kommt.

10.5. Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift JLB-MASCHINENHANDEL umgehend mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird JLB-MASCHINENHANDEL diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

10.6. Überschriften in diesen AGB dienen lediglich der Übersichtlichkeit und interpretieren, begrenzen oder beschränken die jeweiligen Bestimmungen nicht.